

Reglement

Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Aargau

Autor, Firma:	Lisa Bernasconi, SVA Aargau
Kurzzeichen:	bli
In Kraft seit:	Erstinkraftsetzung per 1. Januar 2020
Beschreibung:	Reglement
Dokument-Nr.	RAK-0014
Klassifikation	Öffentlich
Gültige Version	7. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsnatur und Zweck	3
Art. 2 Rechtliche Grundlagen	3
Art. 3 Ziele	3
Art. 4 Geschäftsführung	4
Art. 5 Revision	4
Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 7 Kassenwechsel	4
Art. 8 Meldepflicht	4
Art. 9 Informations- und Mitwirkungspflicht	4
Art. 10 Abrechnungsstellen	4
2. Finanzierung	5
Art. 11 Beiträge	5
Art. 12 Beitragssatz	5
Art. 13 Beitragserhebung	5
3. Reserven	5
Art. 14 Grundsatz	5
Art. 15 Zielreserve und Bandbreiten	6
Art. 16 Äufnung der Reserven	6
4. Leistungen	6
Art. 17 Familienzulagen	6
Art. 18 Verrechnung der Zulagen	6
Art. 19 Weiterleitungspflicht der Zulagen	6
Art. 20 Rückforderung	7
Art. 21 Einsprachen und Beschwerden	7
5. Schlussbestimmungen	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Zweck

¹ Die Kantonale Familienausgleichskasse (FAK AG) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt¹ mit Sitz in Aarau.

² Die FAK AG führt den Beitragsbezug sowie die Leistungsausrichtung der Familienzulagen durch. Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) Art. 14, Buchstabe b erfolgt dies für:

- Alle Arbeitgeber², die der FAK AG angeschlossen sind und keiner FAK gemäss FamZG Art. 14 Absatz a und c angehören;
- Alle Arbeitnehmer eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland (ANobAG)³, die der FAK AG angeschlossen sind und keiner FAK gemäss FamZG Art. 14 Absatz a und c angehören;
- Alle Selbstständigerwerbenden, die der FAK AG angeschlossen sind und keiner FAK gemäss FamZG Art. 14 Absatz a und c angehören.

sowie für:

- Alle Arbeitgeber, ANobAG und Selbstständigerwerbenden, die bei einer Verbandsausgleichskasse angeschlossen sind, die keine eigene Familienausgleichskasse im Kanton Aargau führt und deshalb als Abrechnungsstelle der FAK AG angehört.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

¹ Für die Durchführung der Familienzulagen sind folgende rechtliche Grundlagen zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
- Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)
- Verordnung zum EG Familienzulagengesetz (V EG FamZG)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
- Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)
- Anlagereglement der Familienausgleichskasse des Kantons Aargau
- Mustervereinbarung Abrechnungsstellen

² Das Reglement FAK AG ist Teil der Grundlagen für die Durchführung der Familienzulagen. Für Arbeitgeber, ANobAG und Selbstständigerwerbende, welche über eine andere Familienausgleichskasse abrechnen, ist das Reglement nicht relevant.

³ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige sowie die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind nicht Bestandteil dieses Reglements.

Art. 3 Ziele

¹ Die FAK AG erbringt ihre Leistungen nach eigenwirtschaftlichen Grundsätzen. Sie strebt eine angemessene Kontinuität in der Festlegung der Beitragssätze und Transparenz über deren Höhe an, um den angeschlossenen Kundinnen und Kunden eine hohe Planungssicherheit zu gewähren.

² Die betriebliche finanzielle Führung der FAK AG umfasst die Liquiditätssteuerung, die Reservenbewirtschaftung und die Anlagentätigkeit.

¹ Quelle: Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 1.1.1965 (AGS 815.100)

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

³ Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG)

Art. 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der FAK AG ist an SVA Aargau delegiert. Die folgenden Organe sind für die Umsetzung verantwortlich:

- Die Verwaltungskommission nimmt die Aufsicht über die Tätigkeit der Familienausgleichskasse wahr und legt die Reserven- und Beitragspolitik fest. Sie genehmigt das vorliegende Reglement.
- Die Geschäftsleitung ist für die Durchführung verantwortlich. Sie kann entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 5 Revision

Die FAK AG wird durch die gleiche Revisionsgesellschaft wie SVA Aargau revidiert.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Versichert sind alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind, welcher der kantonalen Ausgleichskasse und/oder der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen ist, sowie ANobAG und Selbstständigerwerbende.

² Der Anspruch beginnt oder erlischt mit dem Lohnanspruch.

Art. 7 Kassenwechsel

Der Wechsel der Ausgleichskasse kann für einen Arbeitgeber wie auch für einen Selbstständigerwerbenden ebenfalls einen Wechsel der Familienausgleichskasse nach sich ziehen. Der Kassenwechsel erfolgt jeweils auf Ende eines Jahres und ist jeweils bis zum 30. Juni der FAK AG schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Meldepflicht

¹ Der Arbeitgeber meldet jede anspruchsberechtigte Arbeitnehmerin und jeden anspruchsberechtigten Arbeitnehmer bei der FAK AG an.

² Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses teilt der Arbeitgeber der FAK AG den Austritt umgehend mit.

³ Jede wesentliche Änderung in den für den Bezug der Familienzulagen massgebenden Verhältnissen ist vom Arbeitgeber oder von den Bezügerinnen und Bezügerern umgehend der FAK AG zu melden.

Art. 9 Informations- und Mitwirkungspflicht

Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Die Informations- und Mitwirkungspflicht ist in ATSG Art. 28 geregelt.

Art. 10 Abrechnungsstellen

¹ Die FAK AG ist gemäss EG FamZG Art. 11 Absatz 1 verpflichtet, Verbandsausgleichskassen, welche keine eigene Familienausgleichskasse im Kanton Aargau führen, auf Gesuch hin die Erhebung der Beiträge sowie die Auszahlung der Familienzulagen als Abrechnungsstelle zu übertragen.

² Die Zusammenarbeit zwischen der FAK AG und den Abrechnungsstellen ist mittels Vereinbarung geregelt.

2. Finanzierung

Art. 11 Beiträge

- ¹ Der Beitrag an die Familienausgleichskasse ist durch die Arbeitgeber, die ANobAG sowie die Selbstständigerwerbenden zu leisten.
- ² Sie entrichten ihre Beiträge in Prozenten der massgebenden Lohnsumme bzw. ihres Einkommens.

Art. 12 Beitragssatz

- ¹ Der Beitragssatz wird beeinflusst aus den folgenden Elementen:
 - Versicherungstechnisch notwendiger Satz für die Finanzierung der Leistungen
 - Geschäftsaufwand
 - Höhe der Reserven
- ² Der Beitragssatz wird vorausschauend unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festgelegt.
- ³ Die Publikation des Beitragssatzes für das Folgejahr wird auf der Website von SVA Aargau (www.sva-aargau.ch) jeweils bis am 30. September erfolgen.

Art. 13 Beitragserhebung

- ¹ Die Beiträge werden durch die FAK AG erhoben und auf Basis von Akontorechnungen unterjährig fakturiert. Die Beitragsperiodizität richtet sich nach der Lohnsumme.
- ² Die Zahlungsfristen richten sich nach AHVV Art. 34. Werden die Beiträge nicht innerhalb der Frist bezahlt, werden sie schriftlich gemahnt und wenn nötig das betriebliche Inkasso gemäss SchKG eingeleitet.
- ³ Die Regelung über die Verzugs- und Vergütungszinsen richten sich nach den Bestimmungen des ATSG Art. 26.

3. Reserven

Art. 14 Grundsatz

- ¹ Die Schwankungsreserve gilt gemäss FamZV Art. 13 als angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe⁴ für Familienzulagen beträgt.
- ² Die FAK AG sorgt für ihr finanzielles Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.
- ³ Die FAK AG plant ihre finanzielle Entwicklung systematisch und steuert den Reservenbestand aktiv in Einklang mit den in Artikel 15 definierten Ziel- und Bandbreiten.

⁴ Die durchschnittliche Jahresausgabe wird gemäss Wegleitung über die Familienzulagen (FamZWL) des BSV, gestützt auf die Ausgaben der drei vorangegangenen Jahre bemessen

Art. 15 Zielreserve und Bandbreiten

¹ Die Zielreserve sowie die Bandbreiten für die FAK von SVA Aargau sind wie folgt festgelegt:

Reservenbestand	Ziel- und Bandbreiten
Zielreserve	60 % der jährlichen Zulagensumme
Untergrenze	30 % der jährlichen Zulagensumme
Obergrenze	90 % der jährlichen Zulagensumme

² Die Anlagestrategie ist auf diese Vorgaben auszurichten. Innerhalb dieser Bandbreiten sind die Reserven so anzulegen, dass sie die in Art. 3 erwähnten Ziele unterstützen.

Art. 16 Äufnung der Reserven

Ein positives Jahresergebnis wird den Reserven gutgeschrieben. Ein negatives Ergebnis wird durch die Reserven ausgeglichen.

Es findet keine individuelle Zuteilung der Reserven statt. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung von Reserven.

4. Leistungen

Art. 17 Familienzulagen

¹ Die FAK AG richtet die Familienzulagen an die Arbeitgeber, ANobAG oder Selbstständigerwerbenden aus. Es sind dies:

- Kinderzulagen: Sie werden ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Ist das Kind erwerbsunfähig, so wird gemäss ATSG Art. 7 die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet;
- Ausbildungszulagen: Sie werden ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

² Die Bezugsberechtigung und die Höhe der monatlichen Zulagen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Eine Mehrfachauszahlung gilt es zu verhindern (Anspruchskonkurrenz). Es gilt der Grundsatz «ein Kind, eine Zulage».

³ Ein rückwirkender Anspruch auf die Auszahlung von Familienzulagen kann geltend gemacht werden, doch ist er auf 5 Jahre vor der Anmeldung beschränkt.

Art. 18 Verrechnung der Zulagen

¹ Die Familienzulagen werden mittels Akontorechnungen mit den geschuldeten Beiträgen verrechnet.

Art. 19 Weiterleitungspflicht der Zulagen

² Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Familienzulagen an die bezugsberechtigte Person weiterzuleiten. Die Familienzulagen werden monatlich durch die Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn entrichtet. Sie sind auf der Lohnabrechnung auszuweisen.

Art. 20 Rückforderung

- ¹ Bereits bezogene Familienzulagen müssen zurückerstattet werden, wenn kein Anspruch auf sie bestand.
- ² Der ungerechtfertigte Leistungsbezug und die Verletzung von Meldepflichten sind strafbar.
- ³ Die FAK AG belastet allfällige Rückforderungen direkt in den Akontorechnungen.

Art. 21 Einsprachen und Beschwerden

- ¹ Gegen die Zulagenentscheide der FAK AG können die betroffenen Personen den Rechtsweg beschreiten. Das Verfahren ist in ATSG Art. 52 ff geregelt.

5. Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.